



**Studienordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems)
mit dem Abschluss Master of Science
vom 17. Februar 2010**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 29. Juni 2011
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2011 S. 65)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 17. Februar 2010 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 3/2010, S.154). Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 18. Mai 2011 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 28. Juni 2011 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 29. Juni 2011 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang (Business Information Systems) mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang (Business Information Systems) ist ein erster Hochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen, informationstechnischen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang mit der Dauer von mindestens 3 Jahren bzw. ein erster berufsqualifizierender Bachelor-Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen, informationstechnischen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang im Umfang von (mindestens) 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit der Dauer von mindestens 3 Jahren.



- (2) ¹Der erste Hochschulabschluss bzw. berufsqualifizierende Bachelor-Abschluss muss mit der Note 2,5 oder besser abgeschlossen sein. ²Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss müssen sich unter den besten 65 % (ECTS-Grade A, B, C) ihres Jahrgangs befinden. ³Im ersten wirtschaftswissenschaftlichen Hochschul- bzw. berufsqualifizierenden Bachelorstudium müssen neben einer umfassenden betriebswirtschaftlichen Ausbildung im Umfang von nicht weniger als 60 ECTS mindestens 12 LP in Volkswirtschaftslehre, mindestens 6 LP in Mathematik, mindestens 6 LP in Statistik und mindestens 12 LP in Wirtschaftsinformatik erworben sein. ⁴Bei einem ersten informationstechnischen Hochschul- bzw. berufsqualifizierenden Bachelorstudium müssen mindestens 60 LP in praktischer Informatik und mindestens 12 LP in Wirtschaftswissenschaften erworben sein. ⁵Über die Zulassung von Bewerbern mit einem ersten mathematisch-naturwissenschaftlichen Hochschul- bzw. berufsqualifizierenden Bachelorstudium entscheidet der Prüfungsausschuss auf Basis der Studieninhalte dieses Kandidaten.
- (3) Falls die in Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, ist eine Zulassung unter Auflagen möglich.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, dann erfolgt durch den Prüfungsausschuss eine Auswahl der Bewerber nach dem Kriterium der Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses bzw. berufsqualifizierenden Bachelor-Abschlusses unter Berücksichtigung von fachlich relevanter Praxiserfahrung.
- (5) ¹Ausreichende Kenntnisse in deutscher und englischer Sprache sind für den Studienerfolg notwendig. ²Ausländische Studienbewerber müssen Deutsch-Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2) oder der TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) bzw. ein anerkanntes Äquivalent nachweisen. ³Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der Fremdsprache Englisch kann auf folgende Weisen erfolgen:
- Schulzeugnisse, aus denen hervorgeht, dass Englisch über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, absolviert wurde. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens der deutschen Note „ausreichend“ (Note 4 bzw. 5 Punkte) entsprechen.
 - Nachweis eines absolvierten Sprachtests mit folgender Mindesteinstufung: Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens Sprache oder IELTS 5.0 oder TOEFL: 80 (IBT) oder ein anerkanntes Äquivalent.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.



§ 4 Ziele des Studiums

- (1) ¹Der konsekutive, forschungsorientierte und berufsqualifizierende Studiengang (Business Information Systems) soll die Studenten befähigen, Theorien, Konzepte, Modelle, Methoden und Werkzeuge für die Analyse, Gestaltung und Nutzung von Informationssystemen im betrieblichen und fallweise gesamtwirtschaftlichen Kontext anzuwenden. ²Typisch für die Wirtschaftsinformatik als einer Schnittstellenwissenschaft ist, dass diese Fähigkeiten auch Kenntnisse der angrenzenden Bereiche der Wirtschaftswissenschaften und der angewandten Informatik voraussetzen, die im Laufe des Studiums in entsprechendem Umfang vermittelt werden.
- (2) ¹Die Studierenden erwerben umfassendes Wissen zur Gestaltung von Algorithmen und Informationssystemen als Ganzes (IS-Architektur), der Mensch-Computer-Interaktion und zu modernen Methoden der mathematisch-formalen Modellierung von Entscheidungs- und Geschäftsprozessen. ²Sie kennen das Potential von Informationssystemen, die sich auf dem jeweiligen Stand der Technik befinden und können die Möglichkeiten der weltweiten informatorischen Vernetzung nutzen. ³Sie lernen vertieft die Möglichkeiten der Verzahnung von Techniken des Operations Research und Algorithmen der Informatik im Rahmen integrierter Informationssysteme zu nutzen. ⁴Als eine sehr stark anwendungsgetriebene Disziplin ist wissenschaftliches Arbeiten in der Wirtschaftsinformatik immer auch mit praktischer Anwendung und Begleitung des Umsetzungsprozesses verbunden. ⁵Besonderes Gewicht wird auf die Herausbildung von Fähigkeiten auf den Gebieten des Risikomanagements und des Customer Relationship Managements gelegt, da in diesen betriebswirtschaftlichen Gebieten der Einsatz intelligenter entscheidungsunterstützender Systeme auf der Basis umfangreicher Datenbasen besonders relevant ist.
- (3) ¹Die Studierenden lernen, Informationssysteme im wirtschaftlichen Kontext zu analysieren und zu gestalten, sie selbst zu nutzen und Anwender zu beraten – auch und besonders in der Projektarbeit in interdisziplinären, länderübergreifenden Kontexten. ²Durch die interdisziplinäre, theoriegeleitete Ausbildung gehen die erworbenen Kenntnisse über die rein technische Ebene deutlich hinaus und befähigen die Studierenden zu übergreifendem Denken und der Führung von IT-Projekten.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 LP, einschließlich 24 LP für die Master-Arbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 LP zu erwerben. ³Die Master-Arbeit sollte am Ende des Studiums stehen.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. ⁵Die Untergliederung des Studiengangs (Business Information Systems) in Module sowie die den Modulen zugehörigen LP sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.



- (3) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 6

Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst Pflichtmodule im Umfang von mindestens 36 LP, Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 60 LP und die Master-Arbeit (24 LP). ²Es gliedert sich in die drei Teilbereiche:

- Grundlagen (36 bis 42 LP)
- Studienschwerpunkte (54 bis 60 LP)
- Master-Arbeit (24 LP).

- (2) ¹Im Bereich Grundlagen sind die folgenden Pflichtmodule im Umfang von je 6 LP erfolgreich zu absolvieren:

- Geschäftsprozessmanagement (MW10.2) oder Workflow Management (MW31.8)
- Decision Making (MW17.1) oder Project Management and Scheduling (MW17.3)
- Statistische Inferenz (MW30.1)
- Business Intelligence (MW31.1).

²Außerdem sind im Grundlagenbereich weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 LP zu absolvieren. ³Die zur Wahl stehenden Veranstaltungen sind im Modulkatalog benannt.

- (3) ¹Der Bereich Studienschwerpunkte besteht aus den zwei Blöcken:

- Wirtschaftsinformatik
- Praktische Informatik

²Im Block ‚Wirtschaftsinformatik‘ sind aus dem Angebot des Modulkatalogs Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 24 LP sowie die folgenden beiden Pflichtmodule im Umfang von je 6 LP zu absolvieren:

- Business Decision Support Techniques (MW31.3)
- Data und Knowledge Management (MW31.6)

³Im Block ‚Praktische Informatik‘ sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 LP zu absolvieren; sie können aus dem im Modulkatalog beschriebenen Angebot gewählt und frei kombiniert werden.

- (4) Im Block Wirtschaftsinformatik muss mindestens ein Seminar-Modul erfolgreich abgeschlossen werden.

- (5) Insgesamt müssen als programmiernah gekennzeichnete Module im Umfang von mindestens 6 LP nachgewiesen werden.



- (6) ¹Die Master-Arbeit ist in einem vertieft studierten Bereich der Wirtschaftsinformatik anzufertigen und soll thematisch in den entsprechenden Forschungsschwerpunkt der Fakultät eingebettet sein. ²Neben der schriftlichen Arbeit sind in der Regel weitere Leistungen wie Fortschrittsberichte und Vorträge im Rahmen eines begleitenden Forschungsseminars zu erbringen. ³Die Master-Arbeit kann auch in ein aus weiteren Modulen des Studienschwerpunktes bestehendes Projektstudium eingebettet sein und dieses abschließen.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 9 Abs. 10 der Prüfungsordnung benotet und gehen gemäß § 13 Abs. 4 über die LP gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (3) Bestandene Module können nur einmal als Studienleistung angerechnet werden.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) ¹Die individuelle Studienfachberatung wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Eine allgemeine Studienfachberatung führt das Studien- und Praktikantenamt durch.
- (2) ¹Wurden nach dem ersten Studienjahr insgesamt weniger als 45 LP gemäß Studienordnung erworben, so muss eine individuelle Studienfachberatung in Anspruch genommen werden. ²Dasselbe gilt, wenn nach dem zweiten Studienjahr insgesamt weniger als 90 LP gemäß Studienordnung erworben wurden.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Prüfer sowie die Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (4) Für nicht-fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 9

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 10

Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2011 in Kraft.